

Übergangsfrist Laserpointer abgelaufen (NISSG)

Am 31. Mai 2021 ist die Übergangsfrist in Bezug auf handgeführte Laserpointer ausgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt sind alle handgeführten Laserpointer der Klasse 1M und stärker verboten. Auch unter dieses Verbot fallen Presenter mit Lasertechnologie (> Klasse 1).

Da Verstöße gegen das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) als Vergehen geahndet werden empfiehlt es sich, sämtliche in Besitz befindlichen Geräte zu prüfen, allenfalls auszutauschen oder zu entsorgen.

Nicht oder nicht korrekt gekennzeichnete Laserpointer müssen ebenfalls der Entsorgung zugeführt werden.

Laserpointer, Presenter (sowie Waffen, Munition, Sprengstoff, pyrotechnische Gegenstände und Feuerwerk, etc.) können zwecks fachgerechter Entsorgung bei der Fachstelle Waffen/Sprengstoff abgegeben oder allenfalls auch zugeschickt werden.



Handgeführte Laserpointer der Klasse 1M und stärker, welche ab dem 01.06.2021 nicht mehr zugelassen sind. (Bild: UTD / Stapo ZH)

Weitere Informationen:

- Flyer Laserpointerverbot

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/nis/vnissg/flyer_laserpointerverbot.pdf.download.pdf/Laserpointerverbot_DE.pdf

- Faktenblatt Laserpointer

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/nis/laser/faktenblatt_laserpointer.pdf.download.pdf/2018-02-13_Faktenblatt-Laserpointer_D.pdf

- V-NISSG: Vollzugshilfe – Laserpointer

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/nis/vnissg/vnissg_vollzugshilfe_laserpointer.pdf.download.pdf/V-NISSG_Vollzugshilfe-Laserpointer.pdf